

Anmeldung und Inbetriebnahme einer „steckerfertigen Erzeugungsanlage“ (bis zu einer Anlagenleistung von max. 0,6 kVA (600 VA) je

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

1. Angaben zum Anlagenbetreiber *(bitte den vollständigen Namen des Anlagenbetreibers, bei mehreren Personen alle Namen)*

1.1 Anschrift des Anlagenbetreibers

_____ Firma/Name, Vorname	_____ Telefon
_____ Ansprechpartner (Name, Vorname)	_____ Fax
_____ Straße, Hausnummer	_____ Mobil
_____ PLZ, Ort (Ortsteil)	_____ E-Mail

2. Angaben zur Photovoltaikanlage/elektrischen Anlage

2.1 Standort der Photovoltaikanlage

_____ Straße, Hausnummer	_____ PLZ, Ort (Ortsteil)
-----------------------------	------------------------------

2.3 Inbetriebnahme der Anlage im Sinne § 3 Nr. 30 EEG

Hiermit wird bestätigt, dass die Anlage am

--	--	--	--	--

2 0

--	--	--	--	--

 mit folgenden Leistungen in Betrieb genommen wurde:

_____ Hersteller	_____ Typ			
Module:	<table border="0"> <tr> <td>_____ Anzahl/Stück</td> <td>_____ kWp Einzelleistung</td> <td>_____ kWp Gesamtleistung</td> </tr> </table>	_____ Anzahl/Stück	_____ kWp Einzelleistung	_____ kWp Gesamtleistung
_____ Anzahl/Stück	_____ kWp Einzelleistung	_____ kWp Gesamtleistung		
Wechselrichter:	<table border="0"> <tr> <td>_____ kVA Gesamtleistung (max 0,6 kVA)</td> </tr> </table>	_____ kVA Gesamtleistung (max 0,6 kVA)		
_____ kVA Gesamtleistung (max 0,6 kVA)				

2.4 Anschluss und Betrieb

Die Errichtung, der Betrieb und die Instandhaltung der Erzeugungsanlage (Module und Wechselrichter) erfolgt gemäß den Anforderungen der jeweils gültigen VDE-AR-N 4105.

Die Elektroinstallation / Der Stromkreis entspricht den Anforderungen der DIN VDE V 0100-551-1. Dieses wurde von einem Elektroinstallations-Betrieb geprüft.

Der Anschluss der Anlage erfolgte gemäß DIN VDE V 0100-551-1 über spezielle Energiesteckvorrichtung z. B. nach VDE V 0628-1 oder einen Festanschluss.

Eine Stromeinspeisung in das Stromnetz der Netzgesellschaft Gütersloh mbH wird nicht erfolgen! Die selbst erzeugte Energie wird ausschließlich für den Eigenverbrauch genutzt. Für eventuell in das Netz eingespeisten Strom wird keine Vergütung gemäß den Fördergesetzen (EEG, KWKG) beansprucht.

2.5 Zähler

Zählerwechsel erforderlich **Ja** **Nein**, ein Zweirichtungszähler ist vorhanden

Zähler-Nr. _____ Zählerstand: 1.8.0: _____ abgelesen am

--	--	--	--	--

2 0

--	--	--	--	--

2.8.0: _____

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit der oben gemachten Angaben/aufgeführten Bedingungen

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift des Anlagenbetreibers
---------------------	---


Weitere Meldepflichten ergeben sich aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV). Weitere Informationen hierzu stellt die Bundesnetzagentur zur Verfügung.

Messung

Beim Betrieb von Erzeugungsanlagen sind grundsätzlich Zweirichtungszähler einzusetzen, um die Verbrauchsmengen und die erzeugten-/eingespeisten Mengen korrekt zu erfassen und dementsprechend zu vergüten bzw. abzurechnen.

Eine Ausnahme können PV-Anlagen mit einer Leistung von **max. 0,6 kVA** darstellen. Hier ist von Ihnen zu bestätigen, dass die gesamte erzeugte Energie zur Deckung des „Grundbedarf“ (Kühl-/Gefriergeräte, Standby-Bedarf...) der Wohnung verwendet wird. Eine Rückspeisung ins Netz des Netzbetreibers soll nicht erfolgen. Für eventuell in das Netz eingespeisten Strom wird keine Vergütung gemäß der Fördergesetze (EEG, KWK-G) beansprucht.

Derzeit hat die Mehrzahl der konventionellen Zähler (i. d. R. „schwarze“ Ferraris-Zähler) keine Rücklaufsperrung, der Zähler darf sich jedoch **auf keinen Fall rückwärts** drehen.

Zweirichtungszähler (zulässig) erkennen Sie an diesem Symbol: 

Sollte bei Ihnen noch kein Zweirichtungszähler vorhanden sein, dann können Sie beim Messstellenbetreiber den Einbau eines Zweirichtungszählers beauftragen.

Soweit der Messstellenbetrieb durch die Netzgesellschaft Gütersloh mbH (NGt) als grundzuständiger Messstellenbetreiber (gMSB) erfolgt, ist der Zählerwechsel für Sie kostenfrei.

Der Betrieb einer PV-Anlage und damit eine eventuell verbundene Stromeinspeisung in das Netz des Netzbetreibers mit einem nicht-rücklaufgesperrten Zähler verstößt gegen die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und das Steuerrecht. Zudem können durch den Betrieb auch Straftatbestände verwirklicht werden, z. B. Betrug des Anlagenbetreibers nach § 263 des Strafgesetzbuches.

Anmeldung

Netzbetreiber:

Steckerfertige PV-Anlagen müssen beim Netzbetreiber angemeldet werden. Für Anlagen mit einer Leistung bis 0,6 kVA gibt es bei der NGt ein vereinfachtes Anmeldeverfahren.

Bundesnetzagentur:

Auch steckerfertige PV-Anlagen müssen im Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur (BNetzA) angemeldet werden. Dies ist für alle Erzeugungsanlagen Pflicht.

Weitere Meldepflichten ergeben sich aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV). Informationen hierzu stellt die Bundesnetzagentur zur Verfügung.

Weitere Informationen zu steckerfertigen Erzeugungsanlagen finden Sie auch unter: <http://www.vde.com/de/fnn/themen/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>